

Satzung Bruckheimer-Fanclub

1. Gründung

Der Bruckheimer-Fanclub nimmt seine offizielle Arbeit am 01.09.2013 auf. Er kann durch einen Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden und beendet seine Tätigkeit auch ohne einen solchen Beschluss, falls von Jerry Bruckheimer/ JB Films eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr gewünscht wird.

2. Ziele

Inhalt der Arbeit ist es, die Werke von Jerry Bruckheimer einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Das zweite Ziel ist, ungerechte Vorverurteilungen (wie zum Beispiel bei „Lone Ranger“) durch Präsenz und Stellungnahmen zu verhindern.

3. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft entsteht durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds automatisch oder kann durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beendet werden. Der Club behält sich vor, Mitglieder auch ausschließen zu können, wenn durch ihr Verhalten der Bruckheimer-Fanclub selbst, eines seiner Mitglieder oder aber ein Mitarbeiter von Jerry Bruckheimer Films bzw. seiner Vertragspartner geschädigt wird. Auch rassistisches und menschenverachtendes Verhalten sowie Konflikte mit dem Strafrecht sind Ausschlussgründe. Für eine Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Der Antrag auf die Mitgliedschaft gilt dann als angenommen, wenn der Mitgliedsausweis übergeben wurde.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Ein Beitrag kann über einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

(Vorerst ist eine Finanzierung der Arbeit über Werbung für Fanartikel auf der Homepage des Bruckheimer-Fanclubs geplant. Die Einrichtung und der Betrieb der Homepage wird derzeit von einem Gründungsmitglied finanziert. Sollte dies dabei bleiben, geht die Homepage bei einer Auflösung des Fanclubs an dieses Gründungsmitglied über.)

4. Beschlussfassung

Von der Durchführung einer klassischen Mitgliederversammlung wird auf Grund der räumlichen Streuung der Mitglieder abgesehen. Beschlussfassungen erfolgen über die Zusendung der Vorschläge per Mail und einer Bestätigung der Mitglieder per Post bzw. Übersendung eines PDF mit Unterschrift. Eine spätere Umstellung auf elektronische Abstimmungssysteme behalten wir uns vor. Beschlüsse kommen mit einer einfachen Mehrheit auf der Basis der Anzahl der Rücksendungen der Beschlussvorschläge zustande.

Die Wahl des Vorstands erfolgt (beginnend 2016) alle drei Jahre. Gewählt werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie ein Schriftführer und ein Kassenwart, wobei es möglich ist, zwei Funktionen in einer Person zu vereinigen. Der Vorstand besteht ab der

Gründung aus drei Mitgliedern. Spätere Erweiterungen auf eine größere Anzahl können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Verwendung der Einnahmen/Mögliche Entschädigungen

Aus der Clubkasse können (falls der Bestand dafür ausreicht) Aufwandsentschädigungen für die Erledigung von Clubaufgaben gezahlt werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Vorrangig werden die Einnahmen für notwendige Dienstleistungen durch Dritte (z.B. den Einkauf von Bildmaterial, Erstellung und Versendung der Clubausweise, technische Betreuung) verwendet.

Aus den Einnahmen können Artikel und Gutscheine für clubinterne Verlosungen erworben werden. Die clubinternen Verlosungen erfolgen unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Teilnahmebedingungen sowie der Ablauf der Ziehung werden für jede Aktion einzeln festgelegt.

Befindet sich bei einer Auflösung des Clubs Guthaben in der Clubkasse, wird dieses einer gemeinnützigen Organisation (z.B. Unicef oder DRK) gespendet. Die Verwaltung der Clubgelder obliegt dem Vorstand und wird über eine Handkasse (später ein eigenes Konto) realisiert. Die Abrechnung erfolgt durch vereinfachte Journal-Buchführung.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder durch Veränderungen des deutschen Rechts unwirksam werden, so ist an ihre Stelle eine rechtskonforme Bestimmung zu setzen, die dem zum Zeitpunkt der Clubgründung beabsichtigten Willen der Gründungsmitglieder am nächsten kommt.

7. Rechtliche Hinweise

Der Rechtssitz des Bruckheimer-Fanclubs ist Riesa. Er wird gegenüber Dritten vertreten durch den gewählten Vorstand in Person des 1. oder 2. Vorsitzenden. Andere Mitglieder sind nicht berechtigt, mit Dritten rechtsverbindliche Geschäfte im Namen des gesamten Clubs abzuschließen, es sei denn, sie werden vom Vorstand dafür mit besonderen Vollmachten ausgestattet, die jeweils für den Einzelfall erteilt werden.

Stand, Riesa 2016